

Nachweis der eingeschossigen Bauweise

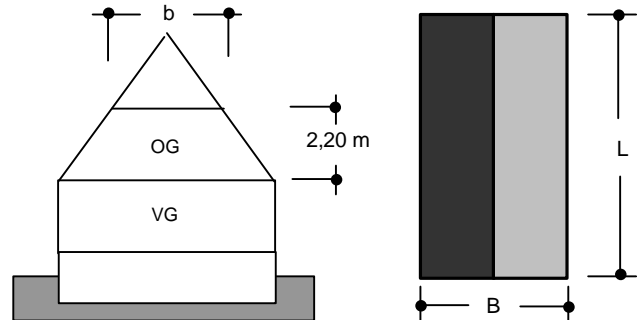
Bauherr

Bauort

1. Nach § 2 (4) NBauO ist das Dachgeschoss ein Vollgeschoss, wenn es eine lichte Höhe von 2,20 m über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.

1.1 Systemmaße

Dachneigung =



1.2 Fläche des Vollgeschosses (F_{VG})

Hausbreite: (B) _____ m

x Hauslänge: (L) _____ m

Untergeschoss = F_{VG} = _____ m²

1.3 Fläche des obersten Geschosses (F_{OG})

Hauslänge: (L) _____ m

./. Stärke der Giebelwände: _____ m

Anrechenbare Hauslänge: _____ m

x Breite des Dachgeschosses (b) in 2,20 m Höhe: _____ m = _____ m²

+ Dachgauben:

Länge: _____ m x Breite: _____ m = _____ m²

Länge: _____ m x Breite: _____ m = _____ m²

Obergeschoss = F_{OG} = _____ m²

1.4 Nachweis über Verhältnisrechnung

Fläche des obersten Geschosses	_____ m ²			
Fläche des Vollgeschosses	_____ m ²	=	_____	< 0,67

Die anrechenbare Fläche des Dachgeschosses ist kleiner als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses. Das Bauvorhaben ist eingeschossig.

2. Das unter dem „Spitzboden“ liegende Geschoss ist automatisch ein Vollgeschoss, wenn sich im Spitzboden ein Raum mit einer lichten Höhe von mind. 2,20 m unterbringen lässt, der in Höhe von 2,20 m mindestens 1,00 m und in Höhe von 1,50 m mindestens 2,00 m breit ist.

Hinweis: Statisch nicht erforderliche Firstlaschen u. dgl. können nicht berücksichtigt werden.

Unterschrift Entwurfsverfasser